

Auf der subjektiven Tatbestandsseite wird Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist.⁸²

Das Strafmass beträgt sodann für die Tatvariante des besonders schweren Falls mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe.⁸³

Abschliessend kann festgehalten werden, dass Deutschland – anders als die Schweiz – beim Vergewaltigungstatbestand neben dem Beischlaf auch weitere ähnlich erniedrigende sexuelle Handlungen erfasst und zudem auf das Erfordernis der Nötigung verzichtet.

c Der Vergleich zu Schweden

Mit der Einführung einer «Ja-ist-Ja»-Regel bahnte sich Schweden einen Weg in die internationalen Medien, weshalb Schweden für einen Rechtsvergleich herbeigezogen und die Umsetzung des neuen schwedischen Vergewaltigungstatbestandes genauer untersucht wird.

«A person who performs sexual intercourse, or some other sexual act that in view of the seriousness of the violation is comparable to sexual intercourse, with a person who is not participating voluntarily is guilty of rape and is sentenced to imprisonment for at least two and at most six years. When assessing whether voluntariness was expressed by word or deed or in some other way. A person can never be considered to be participating voluntarily if: [...]»⁸⁴ (6 kap. § 1 BRB)

Wie aus dem Tatbestand herausgelesen werden kann, ist die Norm geschlechtsneutral formuliert. Erfasst wird als Tathandlung nicht nur der Beischlaf («*performs sexual intercourse*»), sondern auch beischlafsähnliche Handlungen, die im Verletzungsgrad vergleichbar sind («*some other sexual act that in view of the seriousness of the violation is comparable to sexual intercourse*»). Dabei wird kein Vorliegen eines Nötigungsmittels verlangt, sondern es genügt, wenn die Handlung gegen den Willen des Opfers geschieht («*with a person who is not participating voluntarily*»). In Abs. 1 Ziff. 1-3 leg. cit. werden Kriterien aufgezeigt, nach welchen Personen

⁸² HÖRNLE, S. 16.

⁸³ § 177 Abs. 6 Ziff. 1 D-StGB.

⁸⁴ Offizielle Übersetzung des «brottsbalken» (The Swedish Criminal Code), SFS 1962:700.